



UNTERRICHTSVEREINBARUNGEN

Diese Vereinbarungen werden zu Beginn des Unterrichtsverhältnisses den Schülereltern zur Kenntnis gegeben und gelten nach einer Einspruchsfrist von 8 Tagen als anerkannt. Maßgebend ist jeweils die neueste Fassung, die auf Wunsch jederzeit ausgehändigt wird.

Der Unterricht findet wöchentlich statt und dauert je nach Einstufung des Schülers 45 (die Regel), 30, 60 oder 90 Minuten. Die Dauer der Gruppenstunden ist unterschiedlich, je nach Vereinbarung. Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts.

Der Unterrichtstermin ist vom Schüler einzuhalten. Stunden, die vom Schüler abgesagt werden sowie Stunden, die durch Erkrankung des Lehrers ausfallen sollten, holt dieser nach Möglichkeit nach, jedoch ohne Verpflichtung hierzu. Stunden, die der Lehrer aus anderen Gründen (Konzertverpflichtung o.ä.) absagen muss, werden in jedem Fall nachgeholt.

Die Ferien richten sich nach den Schulferien der Freien Waldorfschule Engelberg. Die Ferienordnung wird im Jahresbericht und im aktuellen Veranstaltungsvorblick bekannt gegeben. Feiertage sind unterrichtsfrei.

Der Schüler verpflichtet sich, leihweise überlassene Unterrichtsmittel sorgsam zu behandeln, pünktlich zurückzugeben bzw. bei Beschädigung oder Verlust Ersatz zu leisten.

Der Schüler ist verpflichtet, sein Instrument zu versichern. Die Musikschulhaftpflicht deckt nur Schäden, die durch die Lehrkräfte verursacht werden. Es besteht auf Nachfrage die Möglichkeit einer günstigen Versicherung über die Musikschule. Die Mitwirkung der Schüler bei öffentlichen Veranstaltungen, Wettbewerben oder Prüfungen in dem an der Musikschule belegten Fach bedarf der Zustimmung des Lehrers.

Die monatlichen Unterrichtsentgelte sind Raten des Gesamtaufwandes eines Schuljahres, also auch in den Ferien fällig und können grundsätzlich nur über die Ausstellung einer Einzugsermächtigung bei einem Bankinstitut beglichen werden. Die Höhe der Monatspauschale richtet sich nach dem jeweils üblichen Satz. Bemessungsgrundlage hierzu ist immer der aktuelle Honorarspiegel des Tonkünstlerverbandes Baden-Württemberg, dem unsere Lehrkräfte angehören. Ist der Unterrichtsbeitrag mehr als einen Monat im Rückstand, erlischt der Anspruch auf den Ausbildungsplatz. Das Unterrichtsverhältnis kann dann von der Musikschule mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

Zusatzaufwendungen wie Kammermusik, Korepetition, Musiktheorie, Cello-Orchester oder Geigenorchester werden nach Möglichkeit durch die Erlöse öffentlicher Veranstaltungen wie durch Sponsorenmittel und Spenden finanziert. Hieraus wird für jede Instrumentalklasse ein Förderfond gebildet. Weist dieser keine ausreichende Deckung mehr auf, kommen die entsprechenden Beitragssätze der Entgeltordnung zum tragen.

Eine Kündigung ist bei Einzelunterricht zum Ersten jeden Monats (bei Gruppenunterricht nur zum Ende des Schuljahres oder nach Absprache) mit einer Frist von 2 Wochen möglich. Die Kündigung ist dem Lehrer schriftlich oder mündlich, jedoch der Geschäftsstelle in jedem Fall schriftlich mitzuteilen. Bei Kündigung ist für jeden bereits angefangenen Monat des Schuljahres 1/12 eines Monatsbeitrages als vertraglich anteiliges Sommerferienentgelt zu bezahlen.

Ferienkurse werden gesondert berechnet.

Eine Regelung über Leihinstrumente oder Versicherungen wird gesondert getroffen.

Gerichtsstand ist Schorndorf.